



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz
Tel.: +43 (316) 877-4877
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-96514/2024-5

Graz, am 12.12.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage KW Sindlhoferhöhe, Energie
Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10,
Genehmigungsverfahren, Tiefenrinne Stauraum KW
Sindlhoferhöhe, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 31.10.2024 hat die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH namens und auftrags der Energie Steiermark Green Power GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Tiefenrinne Strauraum KW Sindlhoferhöhe“ angesucht.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Herstellung eines trapezförmigen Abflussquerschnittes (ca. Feistritz-km 80,270 bis 79,615) flussabwärts der Ridlmüllerbrücke im Stauraum Sindlhoferhöhe;
- Errichtung einer temporären linksufrigen Zufahrtstraße über eine landwirtschaftliche Nutzfläche zum Stauraum des KW Sindlhoferhöhe (südlicher Teil des Grundstücks 763/2 bzw. 852/2, jeweils KG 68008 Feistritz, ca. Feistritz-km 79,77);
- Errichtung von drei temporären linksufrigen Zufahrten in die Feistritz zum Zwecke von Geschiebeentnahmen aus dem Staubereich des KW Sindlhoferhöhe
 - ca. 25 m flussab der Ridlmüllerbrück (ca. Feistritz km-80,240)
 - ca. 230 m flussab der Ridlmüllerbrücke (ca. Feistritz km-79,990)
 - ca. 460 m flussab der Ridlmüllerbrücke (ca. Feistritz km-79,750)
- Entnahme von Proben der Staunungs- und Stauraumsedimente für eine grundlegende Charakterisierung des zu entnehmenden Materials nach DVO 2008 idgF bzw. BAWP 2023 mittels Hydraulikbagger;

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 14. Jänner 2024

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt Birkfeld, Hauptplatz 13 8190 Birkfeld**

um 09:30 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 32, 50 Abs. 8, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Christoph STOLZ

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Paul SALER

Limnologischer Amtssachverständiger ist Mag. Thomas BATTISTI

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Birkfeld zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Christoph Stolz](#)
(elektronisch gefertigt)